

II. Die der Verfassung ausdrücklich incorporirten Erlasse.

XXIV.

S. 93.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1817.

(Zu Verfassung § 4. Hausgesetz u. Familienstatut v. 4. October 1817.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.
geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königl. Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatifcher Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatifchem Beytritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, — nemlich Unserer Herren HalbOheimen,
der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst —
von Hochberg.

förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden HausGesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer